

Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Veröffentlichung und Lieferung neuer Kartenwerke von Deutsch-Südwestafrika.

Vom 18. Juni 1913.

Das Reichs-Kolonialamt beginnt soeben mit der Veröffentlichung folgender Kartenwerke von Deutsch-Südwestafrika.

1. Profierblätter 1 : 100 000.

Ausführung einfarbig schwarz, Geländedarstellung in schwarzen Höhenlinien.

Es sind bisher fertiggestellt und dem Vertrieb übergeben die Blätter:

15 C 6 Karibib	16 C 2 Djaſſe	16 E 5 Seeis
15 D 5 Kubas	16 C 3 Dtaſandja	16 F 3 Lichtenstein
15 D 6 Abbabis	16 D 1 Djuja	16 F 4 Aris am Uſſip
15 E 6 Wilhelmſtefe	16 D 3 Gr. Warmen	16 F 5 Hatſamaſ.
16 B 2 Jägerhöhe	16 E 4 Windhuf	

2. Karte von Deutsch-Südwestafrika 1 : 400 000.

Ausführung zwei-, teilweiſe dreifarbig, und zwar Situation ſchwarz, Gewäſſer blau, Gelände in brauner Schummerung.

Es ſind bisher fertiggestellt und dem Vertrieb übergeben die Blätter:

3. Rehoboth (Amboſand)	15. Swatopmund-Omaruru	} zweifarbig.
4. Namutoni	16. Windhuf	
9. Zeffontein	20. Matlaſhöhe-Rehoboth	
10. Franzfontein	24. Gibeon-Bethanien	
14. Kap Groß		} dreifarbig.
11. Duijo-Tjumeſ	21. Urahoab	
12. Grootfontein	25. Keetmanſhoop	
17. Gobabis	29. Warmbad	
19. Ruijeb-Unterlauf		

Beſtellungen auf Lieferung von Karten ſind im Inland an die Kartenvertriebsſtelle der Königlich Preußiſchen Landesaufnahme, Berlin W. 62, Nettelbedſtr. 7/8, in Deutsch-Südwestafrika an den Feldvermeſſungstrupp der Kaiſerlichen Schutztruppe in Windhuf zu richten.

Der Preis eines Blattes beträgt:

Profierblätter in 1 : 100 000 = 1,00 M,

Karte von Deutsch-Südwestafrika 1 : 400 000 = 2,00 M.

Für Abgaben zum Dienſtgebrauch der Armee, Marine und jämtlicher amtlicher Behörden ermäßigt ſich der Preis um 50 v. H.

Umtauſch oder Rücknahme richtig gelieferter Karten findet nicht ſtatt.

Überſichtsblätter und Beſtellzettel für den Dienſtgebrauch können koſtenfrei durch die genannten Vertriebsſtellen bezogen werden.

Berlin, den 18. Juni 1913.

Der Staatsſekretär des Reichs-Kolonialamts.

Œlf.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Umwandlung der Bezirksnebenstellen Aruſcha und Bismarckburg in Bezirksämter.

Vom 23. Mai 1913.

(Amtl. Anzeiger für DOA. 1913, Nr. 28, S. 76.)

Auf Grund der Verfügung des Herrn Reichſkanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neuſchaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden, vom 21. Februar 1913 (Kol. Bl. S. 213) wird hiermit verordnet, waſ folgt:

Die biſherigen ſelbſtändigen Bezirksnebenſtellen in Aruſcha und Biſmarckburg werden mit Wirkung vom 1. April 1913 in Bezirksämter umgewandelt.

Dareſſalam, den 23. Mai 1913.

Der Kaiſerliche Gouverneur.

Œhnee.

